

Informationsblatt zur Anforderung eines Gebärdensprachdolmetschers* für das Arbeitsleben in Ostsachsen (Dresden, Meißen, Bautzen, Görlitz)

❖ Wer sind wir?

Der Gebärdensprachdolmetscherdienst gehört zur Trägerschaft des Malteser Hilfsdienst e.V. in Dresden und ist im Auftrag des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) tätig. Ziel des Dienstes ist es, in der Region Ostsachsen (d.h. in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Meißen, Sächsische Schweiz und der Landeshauptstadt Dresden) den Bedarf an Gebärdensprachdolmetschern im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben zu decken.

Informationen, Angelegenheiten und Gespräche sollen den betroffenen hörgeschädigten Menschen mittels Gebärdensprachdolmetschern zugänglich gemacht werden. Dadurch wird die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter gestärkt und der Erhalt des Arbeitsplatzes dauerhaft gesichert.

❖ Wann kann ich den Dolmetscher bestellen?

Sofort. Sobald der Termin bekannt ist.

❖ Wer kann den Dolmetscher bestellen?

Der hörgeschädigte Mitarbeiter und/oder der Arbeitgeber.
(Arbeitsverhältnis mindestens 18 Stunden/Woche - § 156 SGB IX)

❖ Wie kann ich den Dolmetscher bestellen?

Per Post Gebärdensprachdolmetscherdienst Malteser Hilfsdienst e.V.
 Leipziger Straße 33
 01097 Dresden

Per Telefon 0351 / 43 555 - 57
Per Fax 040 / 694 597 162 79
Per E-Mail GSD.dresden@malteser.org

❖ Welchen Grund gibt es für die Anforderung eines Gebärdensprachdolmetschers?

Der Einsatz des Gebärdensprachdolmetschers muss grundsätzlich im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des hörgeschädigten Menschen stehen und dient der Sicherstellung der Kommunikation, um die Aufnahme, Ausübung oder Erhaltung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Die Gebärdensprachdolmetscher können beispielsweise für folgende Einsätze im Arbeitsleben angefordert werden (keine abschließende Aufzählung):

*Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument nur die männliche Form verwendet.

- ✓ Arbeitsplatzgespräche/ Einweisungen am Arbeitsplatz
- ✓ Arbeitsschutzbelehrungen
- ✓ Betriebsärztliche Untersuchungen
- ✓ Betriebsversammlungen/ Schwerbehindertenversammlungen
- ✓ Dienstberatungen/ Teambesprechungen
- ✓ Dolmetschen von schriftlichen arbeitsbezogenen Unterlagen
- ✓ Fortbildungen/ Weiterbildungen (bis maximal 3 Tage bei inhaltlichem Zusammenhang)
- ✓ Personalgespräche/ Gespräche mit dem Vorgesetzten/ Gespräche mit Interessensvertretungen zu verschiedenen Themen, die das Arbeitsverhältnis betreffen
- ✓ Veranstaltungen der Firma/ Betriebsausflüge

❖ **Ich habe die Dolmetscheranforderung komplett ausgefüllt und abgegeben. Und jetzt?**

Der Gebärdensprachdolmetscherdienst prüft Ihre Anforderung. Wichtig sind die Informationen für den Grund der Dolmetscherbestellung und zum Arbeitsverhältnis.

Wenn der Gebärdensprachdolmetscherdienst den Einsatz nicht übernehmen kann, weil er zum Beispiel in die Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers fällt (zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit), werden Sie schriftlich informiert.

Wenn der Einsatz vom Gebärdensprachdolmetscherdienst übernommen werden kann, erhalten Sie ebenfalls zeitnah vor dem Einsatz eine Information von uns, welcher Dolmetscher den Termin übernimmt. Außerdem kann es erforderlich sein, dass wir vor dem Termin mit Ihnen in Kontakt treten, um genauere Angaben über die Inhalte des beabsichtigten Gespräches zu erhalten und den Einsatz gut vorbereiten zu können.

Melden Sie sich bitte sofort bei uns, wenn der geplante Termin ausfällt!

Wir benötigen für die direkte Abrechnung des Gebärdensprachdolmetschereinsatzes eine Bestätigung des Termins durch Sie. Diese Bestätigung erfolgt vor Ort nach Durchführung des Einsatzes mittels Unterschrift des hörgeschädigten Mitarbeiters und einem Vertreter des Arbeitgebers (inklusive Firmenstempel) auf einem vorgefertigten Formular, welches der Gebärdensprachdolmetscher zum Termin mitbringt.

Finanziert wird der Gebärdensprachdolmetscherdienst aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Angebot steht Arbeitgebern und betroffenen hörgeschädigten Menschen, deren beantragter Einsatz unter die Zuständigkeit des Gebärdensprachdolmetscherdienstes fällt, kostenfrei zur Verfügung.